

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Punkt der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

### **A**

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und  
der Agrarausschuß  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

### **B**

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und  
der Agrarausschuß  
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender  
EntschlieÙung:

- 2 -

(noch Ziff. 2)

Der Bundesrat bedauert, daß die EG-Kommission auf einer förmlichen Änderung des § 20 der Wein-Verordnung besteht, obwohl ihr zugesichert wurde, diese Bestimmung nur noch nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 13. März 1984 anzuwenden.

Er bittet die Bundesregierung, weiterhin mit allem Nachdruck für eine Verankerung des Bocksbeutelsschutzes im Gemeinschaftsrecht einzutreten. Dabei muß sichergestellt sein, daß der Bocksbeutel und die mit ihm verwechselbaren Flaschenformen den Qualitätsweinen derjenigen - in einer abschließenden Liste verbindlich festgelegten - Gebiete vorbehalten bleiben, in denen die Verwendung dieser Flaschen einer lautereren und herkömmlichen Übung entspricht.